

Mehrausfertigung



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U160276-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 28. Dezember 2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V136, Nabenhöhe 149 m,
Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW je Anlage**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

**Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstücke Nr. 31, 32, 64, 323, 324, 325, 326, 330, 345,
346, 347, 348, 373, 375, 379 und 380**

Ihr Antrag vom 29.04.2016, eingegangen am 01.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG, § 10 BImSchG und § 19 Abs. 3 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen – unbeschadet Rechte Dritter –

die Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (nachfolgend als **WKA** bezeichnet) des Typs Vestas V136, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW je Anlage, mit Sägezahn hinterkant versehenen Rotorblättern, auf den Grundstücken in der Gemarkung Großkampenberg, Flur 52,

- Flurstücke Nr. 373, 375 (WKA 2 – UTM: R: 32.299.794, H: 5.561.086),
- Flurstücke Nr. 345, 346, 347, 348 (WKA 3 – UTM: R: 32.299.795, H: 5.561.586) und
- Flurstücke Nr. 64, 323, 324, 325, 326, 330 (WKA 4 – UTM: R: 32.300.253, H: 5.561.417).

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die ebenfalls beantragte Genehmigung für eine weitere WKA gleichen Typs auf den Grundstücken in der Gemarkung Großkampenberg, Flur 52,

- Flurstücke Nr. 31, 32, 379, 380 (WKA 1 – UTM: R: 32.299.525, H: 5.560.692)

wird nicht erteilt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns der Bauarbeiten (Rodung von Wald, Ausbau der Zuwegung und Erstellung von Erschließungsflächen) wurde bereits mit der Bestätigung des Antrags-
eingangs nicht entsprochen.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.10, 2.11, 2.13, 2.23, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.11, 4.17, 5.12, 5.17, 6.8, 7.3, 7.5 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz	10
4. Naturschutz und Landschaftspflege	13
5. Luftverkehrsrecht	19
6. Straßenrecht	22
7. Forstrecht.....	23
8. Wasserrecht.....	24
9. Sonstiges	25

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der WKA ist uns mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.
Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Stand-
sicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten WKA (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr. WEA 2**
Vestas Typ V136, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW,
Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück 373, UTM: R: 32.299.794, H: 5.561.086
- **Windkraftanlage Nr. WEA 3**
Vestas Typ V136, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW,
Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück 347, UTM: R: 32.299.795, H: 5.561.586
- **Windkraftanlage Nr. WEA 4**
Vestas Typ V136, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW,
Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück 325, UTM: R: 32.300.253, H: 5.561.417

Immissionsschutz – Lärm

Die Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, Az.: SP16002N2B1 vom 27.10.2016 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. WKA gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01 (A)	54619 Großkampenber, Dackscheid 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02 (B)	54619 Heckhuscheid, Dorfstraße 71	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04 (D)	54619 Heckhuscheid, Hauptstraße 12	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05 (E)	54619 Großkampenber, Dackscheider Weg 5	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 09 (I)	54619 Großkampenber, Burgweg 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10 (J)	54619 Großkampenber, Burgweg 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 11 (K)	54617 Lützkampen, Diedrichsborn 5	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12 (L)	54617 Lützkampen, Auf dem Bock 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 13 (M)	54617 Lützkampen, Auf dem Bock 6	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 15 (O)	54619 Heckhuscheid, Auf dem Halenfeld (Halvent) 2	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 2.3):

Windkraftanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01 (A)	54619 Großkampenber, Dackscheid 1	34,84 dB(A)
IP 05 (E)	54619 Großkampenber, Dackscheider Weg 5	35,69 dB(A)
IP 09 (I)	54619 Großkampenber, Burgweg 2	38,72 dB(A)
IP 10 (J)	54619 Großkampenber, Burgweg 1	38,86 dB(A)
IP 11 (K)	54617 Lützkampen, Diedrichsborn 5	31,82 dB(A)
IP 12 (L)	54617 Lützkampen, Auf dem Bock 3	34,74 dB(A)
IP 13 (M)	54617 Lützkampen, Auf dem Bock 6	35,41 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 3:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01 (A)	54619 Großkampenber, Dackscheid 1	42,14 dB(A)
IP 02 (B)	54619 Heckhuscheid, Dorfstraße 71	30,56 dB(A)
IP 05 (E)	54619 Großkampenber, Dackscheider Weg 5	32,39 dB(A)
IP 09 (I)	54619 Großkampenber, Burgweg 2	33,79 dB(A)
IP 10 (J)	54619 Großkampenber, Burgweg 1	33,55 dB(A)
IP 12 (L)	54617 Lützkampen, Auf dem Bock 3	31,48 dB(A)
IP 13 (M)	54617 Lützkampen, Auf dem Bock 6	32,96 dB(A)
IP 15 (O)	54619 Heckhuscheid, Auf dem Halenfeld (Halvent) 2	30,11 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 4:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01 (A)	54619 Großkampenber, Dackscheid 1	40,57 dB(A)
IP 02 (B)	54619 Heckhuscheid, Dorfstraße 71	33,66 dB(A)
IP 04 (D)	54619 Heckhuscheid, Hauptstraße 12	32,09 dB(A)
IP 05 (E)	54619 Großkampenber, Dackscheider Weg 5	37,16 dB(A)
IP 09 (I)	54619 Großkampenber, Burgweg 2	37,96 dB(A)
IP 10 (J)	54619 Großkampenber, Burgweg 1	37,18 dB(A)

2.3 Die WKA dürfen jeweils nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{wa, d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % – **entsprechend Formel:**

$$L_{WA, (90)} = L_{wa, d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad \text{nicht überschreiten (Grenzwert):}$$

Normalbetrieb (Nennleistung):

WKA	$L_{wa, d}$ [dB(A)]	$L_{WA, (90)}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze laut Schallimmissionsprognose der Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP16002N2B1, vom 27.10.2016			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	$\sigma_{ges, 90}$ [dB(A)]
WEA2 WEA3 WEA4	105,5	107,2	1,2	0,5	1,5	2,5

- WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
- $L_{wa, d}$: Schalleistungspegel
- $L_{WA, (90)}$: errechneter Schalleistungspegel mit 90%iger Unsicherheit (Grenzwert)
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\sigma_{ges, 90}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA, d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit $\sigma_{R, Messung}$ entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{WA, d, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{WA, d, Prognose} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

2.4 **Bedingung:**

Die beantragten Windkraftanlagen

- Windkraftanlage Nr.: WEA 2,
- Windkraftanlage Nr.: WEA 3 und
- Windkraftanlage Nr.: WEA 4

dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die **Abschaltung zur Nachtzeit** muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der **Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn** gegenüber der SGD Nord ReGA Trier über uns durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung **nachgewiesen wurde**, dass diese von den in der Schallimmissionsprognose berücksichtigten Annahmen abgedeckt werden (Schallleistungspegel von 105,5 dB(A) im Level SO0, bei/bis 95 % der Nennleistung; keine relevanten Ton- und Impulshaltigkeiten; Messunsicherheit von max. 0,5 dB(A); Serienstreuung von max. 1,2 dB(A)). Ferner ist eine Erklärung der Firma Vestas vorzulegen, dass die in v.g. Messungen vermessenen WKA mit den konkret beantragten WKA und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten WKA übereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator). Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.3 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

- 2.5 Die WKA dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 2.6 Die WKA müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Immissionsschutz – Schattenwurf

Die Schattenwurberechnung von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, Az.: SW16002N2B1 vom 26.10.2016 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.7 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 01 (1)	Großkampfenberg, Dackscheid 1
IP 01/1 (2) und weitere	Heckhuscheid, Dackscheid 2 und 1
IP 02/1 (4) und weitere	Heckhuscheid, Dorfstraße 52 und 54 sowie weiterer Wohnhäuser im unmittelbaren Umfeld
IP 03 (5) und weitere	Heckhuscheid, Hauptstraße 12 sowie ggf. 10 u. 15
IP 04 bis IP 09 (6 – 13) und weitere	Wohnhäuser in der gesamten Ortslage Großkampfenberg
IP 11, 11/1, 12, 12/1 (15 – 18) und weitere	Wohnhäuser im Bereich Lützkampen, Außenbereichs-siedlung „Auf dem Bock“, Hausnummern 1, 2, 3, 4, 6 u. 7

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.8 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der **Immissionsrichtwert** für die astronomisch maximal mögliche **Beschattungsdauer** von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.7 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. **Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:**

Windkraftanlage Nr.: WEA 2

Windkraftanlage Nr.: WEA 3

Windkraftanlage Nr.: WEA 4

- 2.9 Die ermittelten Daten zur **Abschaltzeit müssen** von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre **dokumentiert werden**.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Begründung zu Nebenbestimmungen Nr. 2.7 bis 2.9 (Schattenwurf):

Die Schattenwurfprognose berücksichtigt nicht alle von Schattenwurf betroffene Wohnhäuser. Aus der Tabelle 5 in Verbindung mit der Abbildung Anhang 21 ist erkennbar, dass davon auszugehen ist, dass es insbesondere hinsichtlich der täglich zulässigen Beschattungszeit von 30 min./d an weiteren maßgeblichen Immissionsorten zu Überschreitungen kommen kann. Aus diesem Grund wurden weitere Immissionsorte festgelegt, die bei der konkreten Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatiken zu berücksichtigen sind.

Betriebssicherheit – Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.10 **Bedingung:**

Vor Inbetriebnahme der WKA ist eine vollständige Typenprüfung des beantragten Windkraftanlagentyps V136-3.45 MW, Nabenhöhe 149 m, vorzulegen. Der SGD Nord ReGA Trier sind davon folgende in der Typenprüfung enthaltene Gutachten vorzulegen:

Gutachterliche Stellungnahmen zu den Nachweisen

- der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten),
- der Rotorblätter,
- der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe, Bedienungsanleitung, Inbetriebnahmeprotokoll und Wartungspflichtenbuch, (Maschinengutachten) und
- die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.

- 2.11 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Service Lift (Power climber Sherpa-SD4)“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Betriebssicherheit – Eisabwurf

Die Unterlagen zum Eisabwurf von der Firma GL, Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014 sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.12 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (GL Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014 und Report 75172 vom 24.09.2014) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 2.13 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

- 2.14 Durch eine geeignete Messstelle ist **unverzüglich** nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer **schalltechnischen Abnahmemessung** entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort:

IP 10 (J), 54619 Großkampenber, Burgweg 1 nachts: **38,86 dB(A)**,

verursacht durch:

Windkraftanlage Nr.: WEA 2,

IP 01 (A), 54619 Großkampenber, Dackscheid 1 nachts: **42,14 dB(A)**,

verursacht durch:

Windkraftanlage Nr.: WEA 3 und

IP 01 (A), 54619 Großkampenber, Dackscheid 1 nachts: **40,84 dB(A)**,

verursacht durch:

Windkraftanlage Nr.: WEA 4

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. WKA ist der SGD Nord ReGA Trier eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung (an der jeweiligen Windkraftanlage) entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ durchzuführen.

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

- 2.15 Wird die Einhaltung der v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die jeweilige Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden. Der Nachtbetrieb der jeweiligen Windkraftanlage darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
- 2.16 Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 2.17 Der SGD Nord ReGA Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlage für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).

- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

- 2.18 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannten „Service Lift (Power climber Sherpa-SD4)“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.19 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.20 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/Service-Lifte) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- Bei der Festlegung der Prüffristen¹ dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
- Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
- 2.21 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/Service-Liften sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

- 2.22 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

¹ Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information -BGI 657-, Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

- 2.23 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 2.24 Sowohl uns als auch der SGD Nord ReGA Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen/Bestätigungen vorgelegt werden:
- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch ist/sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation.
 - Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügen, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
 - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
 - Eine Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Eine Bescheinigung, dass eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfschalteneinrichtung erfolgte.
- 2.25 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist uns sowie der SGD Nord ReGA Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.26 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Baustellenverordnung

- 2.27 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord ReGA Trier zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Hinweis:

Die Forderungen der Gewerbeaufsicht beschränken sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage wird auf die Forderungen der Bauaufsichtsbehörde verwiesen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Bauaufsichtsbehörde der Name und die Anschrift der bauleitenden Person mitzuteilen (siehe Vordruck Bauleitererklärung).
- 3.2 Nach Einstellung des Betriebs der drei WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist **vor Baubeginn** der drei WKA eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von

432.000,- €²

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen **Bankbürgschaft** bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

² 5 % der Herstellungskosten gemäß der Kostenschätzung im Antrag, aufgerundet auf volle tausend Euro

3.3 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten³ vorzulegen.

3.4 Vor Gründungsbeginn (*gem. Prüfbericht handelt es sich um eine kreisrunde Flachgründung ohne Auftrieb mit einem Durchmesser von 24,00m*)

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.4.1 Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 167 \text{ GNm/rad.}$ $K_{\phi, \text{stat}} \geq 33,4 \text{ GNm/rad.}$
--	--

Der maximale Wasserstand darf nicht höher als 2,875 m unter der Oberkante des Fundamentsockels anstehen.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40 \text{ mm}$, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Diese umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München,
 - Nr. 2494662-1-d Rev. 1 vom 04.04.2016 (Stahlrohrturm),
 - Nr. 2494662-3-d Rev. 1 vom 04.04.2016 (Kreisringfundament als Flachgründung ohne Auftrieb),
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Großkampfenberg vom 02.06.2016, Referenz Nr. F2E-2016-TGK-023, Revision 0, aufgestellt von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit Datum 02.06.2016.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung unter 3.5 b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

³ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

- 3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
- In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:
- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
 - der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.
- Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung Nr. 2494662-1-d Rev. 1 vom 04.04.2016 des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
- Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5).
- 3.9 Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
- Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Stillstand oder Leerlauf) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem muss außerdem
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.
- 3.12 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.13 Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.14 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

Hinweis:

Die Betriebsfestigkeitsberechnungen der Anlagen beziehen sich auf eine Lebensdauer von 20 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit ergeben sich gegebenenfalls weitere Anforderungen.

Brandschutz

- 3.15 Die geplanten Zufahrten und Kranstellflächen sind für die Dauer des Bestands der WKA zu erhalten, als Fläche für die Feuerwehr zu kennzeichnen und zur Verfügung zu stellen. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S.234“ anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine auch im Winter jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben (z.B. Pfähle 50 cm hoch), sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen der DIN 4066 entsprechen, eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.
- 3.16 Im Sockelbereich ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ein geeigneter Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Zur Ermittlung des Löschvermögens können die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ - BGR 133 - der Berufsgenossenschaften bzw. ASR 13/1,2 als Anhalt dienen. Im Bereich der Gondel und des Turmfußes müssen Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A, B und C, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens zwei Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft überprüfen und gegebenenfalls instand setzen zu lassen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der in den Antragsunterlagen als WEA 2, WEA 3 und WEA 4 bezeichnet Anlagen wird hergestellt und die Umweltverträglichkeit gemäß der Bestimmungen des UVPG aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt unter der Voraussetzung nachfolgender Nebenbestimmungen:

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und sind in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Umweltverträglichkeitsstudie des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Dortmund, Stand 20. Mai 2016
 - Fachbeitrag Artenschutz des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Marburg, Stand 31. Mai 2016
 - Avifaunistisches Fachgutachten des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Marburg, Stand 18. Mai 2016
 - Ergebnisbericht zu der im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Rotmilanen, des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Marburg, Stand 18. Mai 2016
 - Fachgutachten Fledermäuse des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Dortmund, Stand 10. Mai 2016
 - Studie zur FFH-Vorprüfung des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Marburg, Stand 17. Mai 2016
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Dortmund, Stand 20. Mai 2016
 - Nachtrag im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Büro „Ecodia Umweltgutachten“, 8. September 2016
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II „Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (LBP II) des Büros „Ecodia Umweltgutachten“, Dortmund, Stand 15. Dezember 2016 einschließ der mit E-Mail vom 23.12.2016 übersandten geänderten Karten 3 und 4
- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene Leitungsverlegungen, aber auch Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen wie Lagerplätze außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (siehe weiter unten unter „Hinweise“). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst keine Eingriffsvorhaben außerhalb der direkten Baugrundstücke der WEA.
- 4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die Montage-, Lager- und Hilfskranflächen, sowie die „vorübergehenden Böschungen“ und die mobile Plattenstraße sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis Ende Juli) vollständig rückzubauen.
- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.
 - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen).
 - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 1.10. bis 28.2. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die umfangreich notwendigen Waldrodungen.
 - Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der Anlagen wieder aufzuforsten.
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Steilere Böschungsneigungen sind nur dann zulässig, wenn für die Anlage flacherer Neigungen zusätzliche Rodungen erforderlich würden bzw. Baumbestände nachhaltig geschädigt würden. Die Erdandeckung ist umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrasenmischung einzusäen.
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung zu überwachen. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Baumkontrolle auf Fledermausquartiere vor Rodungsbeginn über die Baueinweisung und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.
- 4.8 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt/beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- c) die Umsetzung der auf den Ablenflächen Rotmilan vorgesehenen Maßnahmen ordnungsgemäß angelaufen ist,
- d) die festgesetzten Pflanzmaßnahmen (Unterpflanzung, Neuanpflanzung) und die Fichtenrodung vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden,
- e) die Kunstnester für die Waldohreule fach- und fristgerecht angebracht wurden.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Pflanzarbeiten, d. h. zum 31.05.2018 vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Drei Jahre nach Inbetriebnahme von WEA 4 ist ein Bericht über die Umsetzung der Ablenkmaßnahmen Rotmilan und evtl. Erkenntnisse dazu vorzulegen.

- 4.9 Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung/ -befestigung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im LBP II, Punkt 2.3 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme 1.1 Waldumbau innerhalb des FFH-Gebietes Ourtal

Auf Gemarkung Dahren, Flur 53, Flurstück Nr. 797 und 798, sind auf 15.384 m² ökologische Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der vorhandenen 60jährigen Fichtenbestände durchzuführen (zur Lage der Maßnahmen und Zuordnung zu den einzelnen WEA siehe Übersichtsplan Karte 2 sowie Detailkarte 3 im LBP II):

- Pflanzung von mindestens 25 „Klumpen“ aus je 40 Buchen und 25 Weißtannen pro Hektar.
- Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen insbesondere gegen Wildverbiss zu schützen und zu pflegen.
- Ausfallende Pflanzen (bei mehr als 20 % Ausfall) in den ersten 5 Jahren sind durch umgehende Nachpflanzung zu ersetzen.

Maßnahme 1.2 Umwandlung eines Fichtenbestandes

Auf dem Grundstück Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück Nr. 313 ist der gesamte Fichtenbestand mit Ausnahme von drei Einzelbäumen am Nordrand (s. Maßnahme 1.4) in einen standorttypischen Laubwald umzuwandeln (zur Lage der Maßnahme und Zuordnung zu den einzelnen WEA siehe Übersichtsplan Karte 2 sowie Detailkarte 4 im LBP II):

- Die Fichten sind im Winterzeitraum bis Ende Februar 2017 aus der Fläche zu entnehmen.
- Im Anschluss daran ist spätestens bis Dezember 2017 eine Laubholz Mischung vor allem aus Trauben-Eiche und Hainbuche anzupflanzen.
- Am Südrand der Fläche ist ein gestufter naturnaher Waldmantel anzulegen.
- Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen insbesondere gegen Wildverbiss zu schützen und zu pflegen.
- Ausfallende Pflanzen (bei mehr als 20 % Ausfall) in den ersten 3 Jahren sind durch umgehende Nachpflanzung zu ersetzen, aufkommende Fichten sind zu beseitigen.

Maßnahme 1.3 Neuaufforstung eines Laubwaldes einschl. Waldrandgestaltung

Auf dem Grundstück Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück Nr. 69 ist auf einer Teilfläche von 10.650 m² Fläche ein naturnaher Laubwald (Eichenmischwald) einschließlich eines rund 5.500 m² umfassenden naturnahen, gestuften Waldmantels entsprechend der Vorgaben des LBP II, S. 8 – 12 anzupflanzen.

Maßnahme 1.4 Anbringung künstlicher Nisthilfen für Waldohreulen

Auf dem Grundstück Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück Nr. 313 und Flurstück Nr. 316 sind an geeigneten Bäumen jeweils drei künstliche Nisthilfen anzubringen. Auf Flurstück 313 sind die dafür erforderlichen drei geeigneten Bäume am Nordrand der Fläche im Übergang zum angrenzenden Waldbestand von der Rodung (s. Maßnahme 1.2) auszunehmen. Die Nisthilfen sind in einer Höhe von mehr als 6 m entsprechend der Beschreibung im LBP II, S. 12 und 13, anzubringen. 2022 ist eine Sichtkontrolle vorzunehmen und sind beschädigte oder verloren gegangene Nester umgehend zu ersetzen.

4.10 Maßnahmenumsetzungszeitpunkt:

Maßnahme 1.1: Der Waldumbau, d. h. die Unterpflanzung, ist bis spätestens Ende 2017 durchzuführen.

Maßnahme 1.2: Die Entfichtung ist bis spätestens Ende Februar 2017 durchzuführen. Die Anpflanzung muss bis spätestens Ende Dezember 2017 erfolgen.

Maßnahme 1.3: Die Neuaufforstung ist bis spätestens Mitte April 2018 durchzuführen.

Maßnahme 1.4: Sämtliche Kunstnester sind bis spätestens 15. März 2017 anzubringen.

4.11 Maßnahmenzuordnung:

Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist geht aus den Karten 3 und 4 des LBP, überarbeitete Fassung vom 23.12.2016, hervor. Ergänzend werden die drei auf Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück Nr. 316 anzulegenden Nisthilfen für die Waldohreule WEA 3, die auf Flurstück Nr. 313 WEA 4 zugeordnet.

Die für WEA 1 vorgesehenen Maßnahmen entfallen, da WEA 1 nicht genehmigungsfähig ist.

4.12 **Durchführbarkeit:**

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten landespflegerischen Maßnahmen ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch** zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde oder die **Eintragung einer Baulast** vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

4.13 **Bürgschaft:**

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **78.500 EUR** (siehe Kostenschätzung im LBP II, S. 20, abgezogen sind die für WEA 1 vorgesehenen Maßnahmenkosten (ca. 5.500 €), zusätzlich einbezogen sind die geschätzten Maßnahmenkosten für die Waldohreule (2.400 €)) in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. u.).

4.14 **Ersatzzahlung:**

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im LBP eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe **von insgesamt 240.816 EUR (80.272 EUR pro WEA)** zu entrichten.

Aus Artenschutzgründen werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend LBP / LBP II / Fachbeitrag Artenschutz festgelegt:

4.15 Vermeidungsmaßnahme V 1 für den Rotmilan

Um die Rotmilane aus dem unmittelbaren Umfeld von WEA 4 fernzuhalten und das Kollisionsrisiko an diesem „kritischen“ Standort zu vermindern ist eine geeignete Ablenkfläche in einer Größe von mind. 2,5 ha anzulegen und während der gesamten Betriebszeit von WEA 4 so zu bewirtschaften, dass sie als Nahrungshabitat eine deutliche Erhöhung ihrer derzeitigen Attraktivität für den Rotmilan erfährt. Im LBP II sind in Karte 5 für diese Maßnahme verfügbare Flurstücke dargestellt und im Text unter 2.5.1 mögliche Bewirtschaftungsarten aufgeführt. Die abschließende Konkretisierung und Festlegung muss im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen (s. auch: Aufschiebende Bedingungen). Die rechtliche und tatsächliche Durchführbarkeit der entsprechenden Maßnahmen während der gesamten Betriebszeit von WEA 4 muss vor Beginn der für WEA 4 notwendigen Rodungsarbeiten nachgewiesen werden.

Falls die Bewirtschaftung auf der „Ablenkfläche“ nicht in der vereinbarten Art und Weise erfolgt ist WEA 4 umgehend solange außer Betrieb zu nehmen bis diese oder eine alternativ im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu vereinbarende geeignete Ablenkfläche wieder entsprechend der Vorgaben bewirtschaftet werden und damit „funktionsfähig“ sind und der entsprechende Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht ist.

4.16 Fledermausschutz:

- a) Maßnahmen unmittelbar vor der Rodung (die zwischen 1.10. und 28.2. erfolgen muss):
Zum Fledermausschutz während der Bauphase sind sämtliche unter Punkt 5 des „Fachgutachtens Fledermäuse“ aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere hat vor Beginn der Rodungsarbeiten eine fachkundige Kontrolle der zu rodenden Bereiche auf potenzielle Fledermausquartiere in den Bäumen zu erfolgen. Potenzielle (Winter-)quartiere sind zu dokumentieren und durch einen Fledermausspezialisten auf tatsächliche Vorkommen zu untersuchen. Werden Fledermäuse in einem Baumquartier festgestellt, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu verständigen und sind im Einvernehmen mit dieser die im Fachgutachten beschriebenen Maßnahmen, einschließlich der unter 5.4 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten durchzuführen.
- b) Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für Zwergfledermäuse sind sämtliche WEA bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen abzuschalten:
- Zeitraum 01. April – 31. Oktober
 - Windgeschwindigkeiten < 6m/s
 - Temperatur über 10 Grad Celsius
 - kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Die Abschaltung muss von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erfolgen. Der Nachweis über die aus diesem Grund vorgenommenen Abschaltungen ist jeweils bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (1.4. -31.10.) an WEA 2 und WEA 4 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Das Monitoring muss unter Verwendung der im Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen (s. auch „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des LUWG/ Staatliche Vogelschutzwarte vom 13.09.2012, Anlage 6 und Ausführungen im LBP/ im Fachgutachten Fledermäuse), die eine artgenaue Auswertung ermöglichen. Dieses Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. April.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume durchzuführen mittels Batcorder oder Anabat-SD1-Aufnahmegerät mit automatischer Fernabfragung oder ähnlich geeigneten Geräten. Diese akustische Erfassung muss mit Geräten auf Gondelhöhe erfolgen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis spätestens Ende Januar des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Dieser sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung sowie der Fledermauserfassung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen. Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der

Grundlage der Ergebnisse ein modifizierter Abschaltalgorithmus durch die UNB bzw. die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Die WEA ist / sind dann im Folgejahr mit diesem Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des 2. Monitoringjahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Betriebsprotokoll, Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus, soweit erforderlich, festgelegt.

Die Genehmigungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

4.17 **Aufschiebende Bedingungen:**

Mit den Rodungsarbeiten für WEA 4 darf erst dann begonnen werden, wenn

- 4.17.1 vom Vorhabenträger mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer sowie dem Bewirtschafter die „Ablenkflächen Rotmilan“ sowie die auf diesen Flächen alljährlich durchzuführenden Maßnahmen einvernehmlich abgestimmt sowie in Text und Karte präzise dargestellt wurden,
- 4.17.2 zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschafter eine entsprechende Vereinbarung verbindlich getroffen und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde,
- 4.17.3 die Flächenverfügbarkeit während der Standzeit von WEA 4 für die Durchführung dieser Maßnahmen durch Baulasteintragung oder Grundbucheintragung verbindlich gesichert und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Mit den Bauarbeiten (Aushub der Baugrube) für die WEA darf erst begonnen werden, wenn

- 4.17.4 der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die **Ersatzzahlung** in Höhe von **240.816 EUR** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: 3 WEA V-136 Großkampfenberg, KV Bitburg-Prüm,
Az. 06U160276-10, Zulassungsbescheids vom 28.12.2016.

- 4.17.5 zur Absicherung der Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (V1, 1.1 bis 1.4) eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** in Höhe von **78.500 EUR** bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Unterpflanzungen, Neuaufforstung und Waldrandanlage, Entnahme von Nadelholz und Bepflanzung mit Laubholz, Anbringen der sechs Kunstnester) durchgeführt und, im Falle der Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den oben stehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 4.17.6 der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch **Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte **oder** durch **Eintragung einer Baulast** zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- Bei landeseigenen Flächen genügt stattdessen die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen Land und Genehmigungsinhaber, aus der klar hervorgehen muss, dass
- die im LBP II als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides festgelegten Maßnahmen auf diesen Flächen umgesetzt und dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA erhalten werden dürfen
 - im Falle der Grundstücksveräußerung die gleichzeitige Eintragung einer Dienstbarkeit/ Baulast in der oben beschriebenen Form erfolgen muss.
- 4.17.7 eine nachgewiesenermaßen **fachlich qualifizierte Öko-Bauleitung** gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Öko-Bauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Baumkontrolle auf Fledermausquartiere vor Rodungsbeginn, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.
- 4.17.8 die **Bauftragung eines Fledermausmonitorings** (siehe oben) durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

- a) Zuwegung einschl. Straßenanschluss, Lagerflächen:
Bestandteil von LBP II ist Karte 1. Diese stellt den Verlauf der sogenannten „internen“ Zuwegung (zwischen den einzelnen WEA-Standorten) sowie den „voraussichtlichen Verlauf der weiteren Zuwegung“ (bis zum Anschluss an das öffentliche Straßennetz) und vorübergehend geschotterte Lagerflächen dar. Interne wie externe Zuwegung können mit Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts verbunden sein. Die im LBP II aufgeführte „Kompensationsmaßnahme 2“ stellt nachrichtlich die vorgesehene Kompensation der mit der Anlage der „Internen Zuwegung“ verbundenen Beeinträchtigungswirkungen dar, ist jedoch nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die gesamte Zuwegung eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss. Ein Genehmigungsantrag liegt uns bisher noch nicht vor. In Teilbereichen (Gewässerquerungen, Straßenanschluss,...) können auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
- b) Stromanbindung:
Es sind vom Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde fachlich qualifizierte Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, ob durch die erforderliche Stromanbindung an das Verteilnetz Eingriffstatbestände hervorgerufen werden und wie diese ggf. kompensiert werden sollen. Erforderlichenfalls sind eigenständige Genehmigungen zu beantragen.

5. Luftverkehrsrecht

- 5.1 Die Errichtung der WKA erfordern eine **Tageskennzeichnung**. Hierfür sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
- Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne

stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.

Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.

- 5.2 Die Errichtung der WKA erfordern eine **Nachtkennzeichnung**. Diese soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.

In einem Abstand von 60 - 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine **Befeuerebene** anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind

- 5.3 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 5.4 Die Rotorblattspitze darf das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
- 5.5 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 5.6 Auf Antrag kann der Einschaltvorgang des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
- 5.7 Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
- 5.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 5.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerebene automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 5.10 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- 5.11 Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme** der Sichtweitenmessgeräte ist **die Funktion der Schaltung der Befeuerung** durch eine unabhängige Institution **zu prüfen**. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
- 5.13 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- 5.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 5.16 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
- 5.17 Die WKA sind als **Luftfahrthindernis zu veröffentlichen**. Hierfür ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, die **rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns** (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **215/16** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
1. Name des Standorts (Gemarkung, Flur, Flurstück),
 2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen]),
 3. Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund),
 4. Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN),
 5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung) und
 6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 5.18 Sollten in dem Gebiet WKA mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.
- 5.19 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra i 3 – IV-213-16-BIA** alle Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn und Abbauende anzuzeigen.

6. Straßenrecht

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen hat für die Versorgungs-/ Servicefahrzeuge ausschließlich über den Wirtschaftsweg im Zuge der L 1 zwischen Netzknoten 5803 020 und Netzknoten 5803 018 bei Station 1,435 – links – bei Großkampenberg zu erfolgen.
- 6.2 Der Wirtschaftsweg ist auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen, so dass eine Verschmutzung der L 1 durch Fahrzeuge nicht eintreten kann.
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrten kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten bzw. Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.
- 6.3 Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen hat während der Bauphase über eine landwirtschaftliche Zufahrt im Zuge der L 1 zwischen Netzknoten 5803 020 und Netzknoten 5803 018 bei Station 1,790 – links – bei Großkampenberg zu erfolgen. Für den Antransport der Schwerlastfahrzeuge ist diese Zufahrt, wie im beigefügten Lageplan (Anlage 14) dargestellt, anzulegen.
Nach Antransport der Schwerlastfahrzeuge ist die Zufahrt umgehend zurückzubauen. Die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrten kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.
- 6.4 Für den Einmündungsbereich Wirtschaftsweg/ L 1 ist durch die Ortsgemeinde nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
Für den Einmündungsbereich Zufahrt/L 1 ist durch den Antragsteller nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m einzuhalten. Aufgrund der Örtlichkeit kann in Richtung Heckhuscheid nur eine Sichtweite von 130,00 m eingehalten werden. Dies wurde bereits mit dem Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein abgestimmt.
- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.7 Sollten die Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windenergieanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Die Anlegung der Baustellenzufahrt im Einmündungsbereich der L 1 wurde bereits mit dem Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein abgestimmt.
- 6.8 Bevor mit den Bauarbeiten in den Einmündungsbereichen der L 1 begonnen wird, ist vom Antragsteller nach § 45 (6) StVO bei der Kreisverwaltung – Straßenverkehrsbehörde – eine **verkehrsbeschränkende Anordnung zur Beschilderung der Baustelle** zu beantragen. Vor Erteilung dieser Genehmigung darf mit den Bauarbeiten im Straßenbereich nicht begonnen werden.
Ob bereits für das Ein- und Ausfahren der Normaltransporte auch eine verkehrsbeschränkende Anordnung erforderlich ist, ist mit der Kreisverwaltung – Straßenverkehrsbehörde – vorab zu klären.
- 6.9 Durch die Windenergieanlagen dürfen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zum Beispiel durch Eisabwurf erfolgen.
- 6.10 **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**
- 6.10.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 1 zwischen Netzknoten 5803 020 und Netzknoten 5803 018 bei Station 1,435 und über die Baustellenzufahrt bei Station 1,790 erlaubt.

- 6.10.2 Zufahrten und Zugänge zu Bundes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung i.S.d. § 8 FStrG und § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG und § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.10.3 Die Nutzung der Zufahrt wird nach § 8 Abs. 2 FStrG und § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 6.10.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.10.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.10.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Schäden, die durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der Windkraftanlagen im Zufahrtbereich der L 1 entstehen.
- 6.10.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.10.8 Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Forstrecht

Die **Umwandlungsgenehmigung** gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung, zum Zwecke der Rodung von benötigten Teilflächen der Waldgrundstücke für die Errichtung und den Betrieb von WEA auf der Gemarkung Großkampenberg Flur 52, Flurstück-Nrn. 325, 326, 330, 347, 348, 373 mit einem Flächenbedarf auf Grund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer der WKA-Standorte wieder Wald								Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Bau- maßnahmen (nur bei positiver Rekultivie- rungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)				Rodungs- flächen- Gesamt
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Spalte 9)	(Sp.10)	(Sp.11)	(Sp.12)	(Sp.13)	(Sp.14)
	WEA Stand- ortflä- che m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- ausle- ger- fläche m ²	Mon- tage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Bö- schun- gen m ²	Zu- weg- ung Stich- wege m ²	Ro- dungs- fläche befristet Gesamt m ² (Summe Sp. 2-8)	Erdla- gerflä- chen m ²	Monta- geflä- chen (+Bösch- ungen) m ²	Hin- dernis- freie Berei- che m ²	Rodungs- fläche temporär Gesamt m ² (Summe Sp.10+11)	befristet + temporär m ² (Sp. 7+10)
WEA 2	0	943	1.720	0	0	314	429	3.406	572	1.400	320	2.292	5.698
WEA 3	452	1.080	2.240	937	0	2.483	960	8.152	1.705	2.250	640	4.595	12.747
WEA 4	452	1.107	2.295	620	0	2.144	567	7.185	1.520	2.249	530	4.299	11.484
Sum- me:	904	3.130	6.255	1.557	0	4.941	1.956	18.743	3.797	5.899	1.490	11.186	29.929

wird auf der nach o.a. Tabelle aufgeführter Gesamtfläche von **29.929 m²** unter Maßgabe folgen-
der Nebenbestimmungen **befristet erteilt**:

7.1 **Bedingung**

Die **Rodungsmaßnahmen** dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

7.2 Die Umwattungsgenehmigung wird auf die **Dauer der Genehmigung nach BImSchG** zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 2 bis 4 **befristet**.

Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

7.3 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsfläche (Spalte 9 der Rodungsbilanz) wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

56.229 EUR (in Worten sechshundfünzigtausendzweihundertneunundzwanzig)

(30.000 - €/ha befristete Rodungsfläche), festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft ist zugunsten der BImSchG-Behörde zu stellen und **vor Beginn der Rodungsmaßnahmen vorzulegen**. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit einer standortgerechten, heimischen Baumart abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

7.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (Spalte 13 der Rodungsbilanz), die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

7.5 Die Inbetriebnahme der WKA 2 bis 4 ist dem Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2, 54673 Neuerburg, anzuzeigen.

7.6 Die **forstrechtliche Genehmigung zur Neuaufforstung eines Laubwaldes** als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Großkampenbergr, Flur 52, Flurstück Nr. 69, Größe 12.172 m², wird erteilt.

8. **Wasserrecht**

8.1 Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.

8.2 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen⁴.

8.3 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

8.4 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

8.5 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

⁴ Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder http://www.sgd-sued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5

9. Sonstiges

- 9.1 Die vier Standorte der Windkraftanlagen sind in einem Gebiet geplant, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. An den direkten Standorten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde derzeit keine denkmalgeschützten Anlagen bekannt, wobei man berücksichtigen muss, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde in unserem Hause zu benachrichtigen (06561-15-5131). Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlage erforderlich werden.

Begründung und Hinweise

1. Allgemeines

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 29.04.2016, bei uns eingegangen am 01.06.2016, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 und §19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen.

2. Genehmigung der WEA 2, WEA 3 und WEA 4

Die beantragte Genehmigung für die drei Windkraftanlagen

- WKA 2, UTM: R: 32.299.794, H: 5.561.086,
- WKA 3: UTM: R: 32.299.795, H: 5.561.586,
- WKA 4: UTM: R: 32.300.253, H: 5.561.417,

ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Landesplanung / Raumordnung - Begründung zur Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelung

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Die Obere Landesplanungsbehörde hat zwischenzeitlich einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes zugestimmt, so dass regionalplanerische Ziele nicht mehr entgegenstehen.

Die Standorte der beantragten WKA befinden sich innerhalb einer Sonderbaufläche für Windenergie des wirksamen Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windkraft der VG Arzfeld.

Alle Maststandorte der geplanten WKA liegen innerhalb einer Sonderbaufläche. Die Rotorflächen der beantragten WEA 2 und 3 ragen lediglich tlw. über die Grenze der geplanten Sonderbaufläche hinaus. Hierzu ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan folgende Formulierung enthalten: „Es wird außerdem festgelegt, dass das Fundament zukünftiger WKA vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen, soweit dieses nicht unmittelbar an eine Siedlungsabstandszone grenzt.“ Laut Landesplanungsbehörde grenzen die Bereiche, in denen die Rotorflächen über die Grenze des Sondergebietes hinausragen, nicht an eine Siedlungsabstandszone an, so dass diese Ausnahmeregelung herangezogen werden kann.

Der Ministerrat hat am 27.09.2016 den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Änderung über das Landesentwicklungsprogramm zur Anhörung freigegeben. Damit liegen sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die Genehmigungsbehörden haben daher bei der Bearbeitung von Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eine Abwägungsentscheidung dahingegen zu treffen, ob aufgrund des Entgegenstehens von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung eine Genehmigung zu versagen ist oder der Investitionsschutz der Antragsteller überwiegt.

Alle 4 beantragten WKA (Gesamthöhe 217 m) liegen innerhalb einer Abstandsfläche von 1.100 m, die im Rahmen der Fortschreibung des LEP IV landesweit als Mindestabstand festgelegt werden soll.

Mit Schreiben vom 29.09.2016 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) klargestellt, dass vor dem Hintergrund der Sicherung eines unternehmerischen Vertrauensschutzes Genehmigungen für WKA auf der Basis des geltenden Rechts dann zu erteilen sind, wenn nur noch eine Abweichung vom Ziel 163 h neu (Abstandsregeln) besteht, die Genehmigung bis zum 30.04.2017 erreichbar ist und „die planungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die ggf. erforderliche Abweichungszulassung und Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, vorliegen.“ Das trifft derzeit auf die Planungen im neu genehmigten Flächennutzungsplan der VG Arzfeld zu.

Die oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium des Innern und für Sport) hat mit Schreiben vom 14.10.2016 dieser Ausnahmeregelung des Umweltministeriums in Bezug auf die Nichteinhaltung der neuen Abstandserfordernisse zugestimmt.

Somit hat sich die Landesregierung im Zusammenhang mit dieser Ministerratsentscheidung auf eine Ausnahmeregelung verständigt, wonach bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in denjenigen Fällen, in denen es ausschließlich um die Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelungen gegenüber Siedlungsgebieten geht und alle anderen planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bis zum 30.04.2017 dem unternehmerischen Vertrauensschutz der Vorrang zu geben und das bisherige Recht anzuwenden ist. Darüber wurden die Genehmigungsbehörden durch Schreiben von Herrn Staatssekretär Dr. Griese (MUEEF) vom 29.09.2016 sowie vom Leiter der obersten Landesplanungsbehörde, Herrn Orth, vom 14.10.2016 informiert.

Nach Rücksprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde gilt für den Bereich der VG Arzfeld unter Berücksichtigung des Entwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und der laut Schreiben des Innenministeriums vom 14.10.2016 abgestimmten Regelung zurzeit Folgendes:

Wenn die geplanten WEA mit ihrer Rotorspitze die im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen einhalten, stehen diesen Anlagen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Abstandserfordernisse nicht entgegen.

Nach Mitteilung unserer Landesplanungsbehörde trifft das auf die geplanten WEA in der Ortschaft Großkampfenberg zu. Die Abstände sind aufgrund der genannten Regelungen – bis zur Verbindlichkeit der LEP-Teilfortschreibung – zurzeit ausreichend.

Da sich die geplanten Standorte der beantragten WKA alle innerhalb einer Sonderbaufläche für Windenergie des wirksamen Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windkraft der VG Arzfeld befinden, sind die beantragten WKA zur Sicherung des unternehmerischen Vertrauensschutzes trotz Unterschreitung der Abstandsregelung zu genehmigen.

Hinweise zur Lebensdauer der Windkraftanlagen

Windenergieanlagen sind in aller Regel für eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren begutachtet. Dies ist in den Typenprüfungen und in den gutachtlichen Stellungnahmen ersichtlich. Die Regelungen der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt – Fassung derzeit 10-2012 – behandeln Einzelheiten zur Entwurfslebensdauer. Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, dass uns rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer mitgeteilt wird, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweise Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signallichtern nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Natur- und Artenschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 bis 10 Landesnaturschutzgesetz RhI-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG).

In § 44 ff BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwändige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Schwarzstorch und der Mittelspecht zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen in Zusammenhang mit der Errichtung von WEA 2 bis WEA 4

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der in den Antragsunterlagen als WEA 2, WEA 3 und WEA 4 bezeichneten Anlagen wird seitens der Naturschutzbehörde hergestellt und die Umweltverträglichkeit gemäß der Bestimmungen des UVPG aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufgenommen werden.

WEA 2, 3 und 4 werden auf Gemarkung Großkampenberg innerhalb eines großräumigen Waldgebietes errichtet. Die Anlagen selbst sind mit der beantragten Höhe von insgesamt je 217 m Metern und einer Flügellänge von 68 m weithin sichtbar, sie verändern das Erscheinungsbild

der Landschaft und können potenziell zu Konflikten insbesondere mit Vogel- und Fledermausarten führen. Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage der Kranstellflächen und Teilstücke der Zufahrten sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhi-Pf. (LNatSchG).

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG) zu leisten.

Im LBP/ LBP II und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird diesem Gedanken Rechnung getragen. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen/ im selben Naturraum festgelegt. Für verbleibende Beeinträchtigungen ist eine Ersatzzahlung festgelegt, deren Höhe im LBP nach dem „Alzeyer Modell“, wie im Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 vorgegeben, ermittelt wird. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden und wird zur Kompensation an anderer Stelle verwandt.

In Bezug auf den Aspekt des Naturhaushaltes reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus, um eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Unzulässigkeit der WEA 2 bis 4 zu begründen. Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2015 Untersuchungen zum Bestand an Brutvögeln, Rast-, Gast- und Zugvögeln durchgeführt. Zudem wurde zur windkraftsensiblen Vogelart „Rotmilan“ eine Raumnutzungsanalyse erstellt. Es zeigte sich, dass neben allgemeinen Schutzbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen speziell für die Arten Waldohreule und Rotmilan darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind. Nach den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen und der RNA kann durch die artenschutzrechtlich begründeten Nebenbestimmungen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen) zum Schutz von Waldohreulen (Revierzentren in 150 m Entfernung von WEA 3 und 350 m Entfernung zu WEA 4) sowie Rotmilan (980 m, 1.190 m und 1.270 m Entfernung zu WEA 4, 2 und 3) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffenen Vogelarten vermieden werden.

Im Projektgebiet wurden 2015 insgesamt 10 Fledermausarten nachgewiesen (durchschnittliches Artenspektrum; die Aktivität der festgestellten Fledermausarten im Untersuchungsraum war jedoch insgesamt hoch (S. 44 Fledermausgutachten). Die vorgelegten fledermauskundlichen Untersuchungen können nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna (insb. Kollisionsrisiko in Rotorhöhe) ausschließen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeiteinschränkung, orientiert an bestimmten fledermausrelevanten Parametern (Wetterverhältnisse, Uhrzeit, Jahreszeit) verpflichtend festzusetzen. Diese Betriebszeiteinschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse des festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nachgesteuert werden. Die entsprechenden Nebenbestimmungen zum Fledermaus- und Vogelschutz sind daher erforderlich.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA2 in der Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück 373, mit einer max. Höhe von 756,00 m ü. NN (max. 217,00 m ü. Grund),
- WEA3 in der Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück 347, mit einer max. Höhe von 770,00 m ü. NN (max. 217,00 m ü. Grund),
- WEA4 in der Gemarkung Großkampenberg, Flur 52, Flurstück 325, mit einer max. Höhe von 764,00 m ü. NN (max. 217,00 m ü. Grund),

keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung wird gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Beachtung oben angeführter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) für die oben genannten Bauvorhaben wird mit den vorgenannten Auflagen erteilt. Die Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 1, L 15 und K 157.

Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund §14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Wirkungen im Hinblick auf die Gesamtheit der in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Forstliche Hinweise zum landschaftspflegerischen Begleitplan

(vgl. auch Punkt 3.4.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung):

Standort WEA 2: Die Fundamentfläche befindet sich überwiegend auf einer zurzeit als Wildäsungsfläche genutzten Ackerfläche. Gerodet für Montage- und Aufbauflächen müssten ca. 55-jährige Fichten. Eine Rodung in einem angrenzenden, mittelalten Buchenwald im Westen wird deutlich geringer ausfallen als in der Karte dargestellt, es handelt sich nur um wenige Bäume. Die Rodung der Fichten auf Parzelle 373 ist unproblematisch, da es sich um einen schmalen Streifen zwischen Äsungsfläche und Offenland handelt.

Der Rodung auf Parzelle 326 wird der ganze südliche Waldrand zum Opfer fallen. Damit wird der dahinter liegende, bisher geschlossene Fichtenwald einer sehr hohen Windwurfgefährdung ausgesetzt. Unmittelbare forstliche Eingriffe zu einer Stabilisierung sind infolge des Alters und der hohen Kronenansätze (= Beginn der noch benadelten, grünen Äste) nicht mehr möglich. Seitens des Forstamtes Neuerburg wurden die betroffenen Waldeigentümer durch den Forstamtsleiter über die möglichen Gefährdungen und Folgeschäden informiert und darauf hingewiesen, sich vertragsrechtlich gegen Folgeschäden gegenüber dem Betreiber abzusichern.

Standort WEA 3: Die geplante Rodungsfläche liegt in Ost-West Ausrichtung in einem geschlossenen, ca. 55-jährigen Fichtenbestand, im Westen beginnend an einem Weg. Eine kleine Fläche eines 25-jährigen Fichten-Stangenholzes ist ebenfalls noch betroffen. Der Standort ist Abstandsregelungen geschuldet, eine Variante entlang des Waldweges mit geringerer Rodungsfläche scheidet aus. Durch Aufhieb der Fläche kommt es zu einer erhöhten Windwurfgefährdung, wobei die Gefahr deutlich geringer ist als bei WEA 2.

Standort WEA 4: Der Standort der WEA 4 befindet sich einem mittelalten Laubwald, bestehend aus 80-jährigen (Altersspanne 60-100) Buchen mit einzelnen Eichen. Bei der Rodung würde ein schmaler Streifen Fichte, ca. 50-jährig, ebenfalls beansprucht. Durch zwei vorhandene Wege, die in Längsrichtung der Rodungsfläche verlaufen, wird die beanspruchte Waldbodenfläche geringer. Eine Verlegung des Standortes nach Osten, aus dem Wald heraus, wäre wünschenswert, scheitert aber an der Abstandsregelung zum Rotmilanhorst „Nord“.

Die geplante Rodung wird die angrenzenden Waldbestände nicht nennenswert gefährden.

Die Biotopkartierung, ebenso die schützenswerten Waldbiotope im Planungsraum sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert und entsprechend berücksichtigt.

Alle Rodungsmaßnahmen sollten aus Gründen des Artenschutzes im Zeitraum Dezember/Januar stattfinden. Der angegebene Zeitraum ist idealerweise anzustreben. Witterungs- oder ressourcenbedingt kann es hier zu Engpässen kommen. Als weiter gefasster Zeitrahmen wird seitens des Forstamtes auch einer Zeitspanne vom 01.10. bis 28.02. zugestimmt.

3. Ablehnung der WEA 1

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung u.a. nur dann, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der von Ihnen beantragte WEA 1 – UTM: R: 32.299.525, H: 5.560.692 – stehen artenschutzrechtliche Gründe entgegen. Mit Schreiben vom 28.12.2016 teilte uns die untere Naturschutzbehörde in unserem Hause Folgendes mit:

„Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der sogenannten „WEA 1“ (südwestlichste Anlage, Gemarkung Großkampenberg, F 52, Flurstück-Nr. 379 und 380) wird nicht hergestellt.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsprechend Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sehen wir aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere“, hier auf die Einzelart „Rotmilan“, entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 des UVPG, entgegen der Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie, nicht als gegeben an (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, siehe die Ausführungen unter dem Punkt „Begründung“).

..... In § 44 ff BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwändige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Schwarzstorch und der Mittelspecht zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

..... Die WEA 1 soll laut Antrag im Randbereich großer, zusammenhängender Waldflächen nordwestlich von Großkampenberg errichtet werden, knapp 300 m von der Nord-Süd verlaufenden Irsen entfernt. In Richtung Ortslage Großkampenberg und weit darüber hinaus Richtung Kesfeld und Leidenborn schließen sich großflächig Landwirtschaftsfluren mit einem hohen Grünlandanteil an, ebenso jenseits der Irsen in Richtung Lützkampen.

Als eine zentrale Problematik der faunistischen Untersuchungen 2015 kristallisierte sich das Brutvorkommen von drei Rotmilanpaaren im Umfeld der geplanten WEA (Horste Nord, Süd und Südwest) heraus. Für die Arterhaltung des naturschutzrechtlich streng geschützten Rotmilan trägt Deutschland eine besondere Verantwortung (über 50 % der Weltpopulation brüten in Deutschland); andererseits wird beim Rotmilan „...eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt“ (Avifaunistisches Gutachten, S. 67), was u. a. mit seinem fehlenden Meideverhalten begründet wird.

Alle vier Standorte der geplanten WEA unterschreiten den im „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rhl-Pf.“ (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rhl-Pf. und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rhl-Pf., 2012, im Folgenden als „Handlungsrahmen“ bezeichnet) festgelegten Mindestabstand von 1.500 m um den Horst, der „grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist“ (Handlungsrahmen, S. 83). Das heißt, es ist bei einem Abstand „Horst – WEA“ zwischen 1.000 bis 1.500 m von der Verwirklichung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, sofern sich nicht im konkreten Einzelfall der Nachweis der Meidung des Gefährdungsbereichs der zu beurteilenden WEA oder eines nur seltenen Aufenthalts des Rotmilans dort führen lässt. Dementsprechend sind „eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmenzwingende planerische Grundvoraussetzung, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergievorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten“ (Handlungsrahmen, S. 83).

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans „...wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich v. a. in den Kernräumen der Art empfohlen“ (Handlungsrahmen S. 83).

Nach Schreiben des zuständigen Umweltministeriums Rheinland-Pfalz vom 23.09.2014, nochmals bestätigt mit Schreiben vom 12.06.2015, an die nachgeordneten Dienststellen ist weiterhin als Grundlage bei der Beurteilung artenschutzrechtlicher und artenschutzfachlicher Aspekte im Genehmigungsverfahren für WEA „...allein der im Auftrag des MULEWF von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rhl-Pf. und das Saarland sowie vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rhl-Pf. erstellte Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 sowie das darauf Bezug nehmende gemeinsame Rundschreiben der beteiligten Ministerien vom 28.05.2013“ zu verwenden.

Keine der beantragten vier WEA liegt weiter als 1.270 m entfernt vom jeweils nächstgelegenen Horst. Mit drei erfassten Brutpaaren in dieser räumlichen Dichte ist von einem Kernraum der Art auszugehen. Den nächsten Abstand zu einem besetzten Rotmilanhorst weist WEA 1 mit 890 m zum „Horst Süd“ auf. Damit liegt diese WEA im „generellen Ausschlussbereich“ des verbindlich eingeführten „Handlungsrahmens“. Gleichzeitig ist auch der „Horst Südwest“ nur 1.490 m von dieser WEA 1 entfernt; „Horst Nord“ 2.010 m. „Die anwesenden Rotmilane nutzten insbesondere die Offenlandbereiche im nahen Umfeld der Brutplätze regelmäßig und intensiv zur Jagd“ (Avifaunistisches Gutachten, S. 25). WEA 1, im Waldrandbereich gelegen, grenzt unmittelbar an großräumige Offenlandbereiche an (während die anderen beantragten WEA innerhalb von Waldflächen liegen, WEA 2 am Rand einer kleineren Rodungsinsel im Wald).

Im Jahr 2015 wurde entsprechend dieser Gegebenheiten und Anforderungen eine „Untersuchung zur Raumnutzung von Rotmilanen“ durchgeführt (im Weiteren als „RNA 2015“ bezeichnet).

Anhand der registrierten Überflughäufigkeiten wurden „Rasterzellenkarten“ erstellt (Karte 3.4 und 3.5 in diesem Gutachten), die in einem dreistufigen System (niedrig/ grün, mittel/ gelb, hoch/ rot) die „Nutzungshäufigkeit“ der jeweiligen Rasterzelle darstellen. Von den beiden für WEA 1 relevanten Beobachtungspunkten aus wurde jeweils eine „Hohe Nutzungshäufigkeit“ für die Rasterzelle, innerhalb derer WEA 1 liegt, festgestellt.

Zusätzlich wurden Karten erstellt zur Räumlichen Lage der beobachteten Flugbewegungen von Rotmilanen während der Erfassung der Raumnutzung in verschiedenen Phasen (Balz, Brutphase, Fütterungsphase, Ausflugsphase, Nachsaison). Diese Karten zeigen, insbesondere in der Zeit der sehr aktiven Fütterungsphase, aber auch in der Nachsaison, zahlreiche Überflüge im Bereich von WEA 1.

Dem Offenland westlich von Großkampenbergr, das sich bis zum Standort von WEA 1 erstreckt, wird in der Zusammenfassung der RNA 2015 (S. 43) "...eine besondere Bedeutung (Hauptnahrungsgebiet)...für das im Süden ansässige Brutpaar zugewiesen."

Ein Abstand zwischen einer WEA (hier: WEA 1) und einem festgestellten Rotmilanhorst (hier: Horst Süd) von weniger als 1.000 m (hier: 890 m) wird in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte durchweg im Hinblick auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kritisch betrachtet (vgl. u. a. VGH München, Urt. v. 18.06.2014 -22 B 13.1358, BauR 2014, 1934; VGH Kassel, Urt. v. 17.12.2013 -9 A 1540/12.Z, NuR 2014, 371; OVG Magdeburg, Beschl. v. 21.03.2013 -2 M 154/12, NuR 2013, 507). Diese „kritische Betrachtung“ wird durch die konkreten Untersuchungen, deren Bewertung in den o. a. Karten der RNA dargestellt ist, eindeutig bestätigt.

Die vorgesehenen Maßnahmen (Einrichtung einer „Ablenkfläche Rotmilan“ in einer Größe von 2,5 ha und unattraktive Gestaltung des Offenlandes im Mastumfeld von 120 m oder Abschaltung der WEA während der Bearbeitung des Offenlandes im Umkreis von 120 m) reichen, auch nach Auffassung des von der unteren Naturschutzbehörde zu Rate gezogenen Landesamtes für Umwelt Rhl.-Pf., nicht aus, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan unter die Schwelle der Erheblichkeit zu senken. Eine abweichende Bewertung im Text des vom Investor beauftragten Gutachtens ist nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar aus den Karten des Gutachtens abgeleitet. Dementsprechend ist WEA 1 aus Gründen des Artenschutzes abzulehnen."

Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 04.11.2016 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 45/2016 vom 12.11.2016. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 13.12.2016 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld öffentlich ausgelegen.

Innerhalb der Einwendungsfrist (14.11. bis einschließlich 27.12.2016) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 25.01.2017 vorgesehene Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Allgemeine Hinweise

- a) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- b) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.**
- c) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

- d) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsrechtlich Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
- e) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- f) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
- Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.
- Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	90.079,11 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• SGD Nord Trier, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	1.162,80 EUR
• SGD Nord Trier, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	163,80 EUR
• LBM Hahn, Luftverkehr, vom 17.08.2016	380,00 EUR
• LBM Hahn, Luftverkehr, vom 08.12.2016	190,00 EUR
• LBM Mobilität Gerolstein vom 02.11.2016	458,00 EUR
• Forstamt Neuerburg	30.000,00 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde vom 28.09.2016 und 11.11.2016	391,84 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	3.000,00 EUR
sonstige Auslagen:	
• Bekanntmachung der Offenlage / Genehmigung in den Kreisnachrichten	200,00 EUR
• Bekanntmachung der Offenlage im Trierischen Volksfreund	1.352,24 EUR
• Bekanntmachung der Genehmigung im Trierischen Volksfreund	1.300,00 EUR
Summe:	128.677,79 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **128.677,79 EUR** unter Angabe der **Nummer 46700-1162551-0001** und des **Aktenzeichens 06U160276-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Die Gesamtkosten der drei Anlagen fließen mit 1,0 v. H. in die Berechnung ein und bilden zusammen mit dem Verwaltungsaufwand die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (<http://www.bitburg-pruem.de>) im Impressum aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Schons

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V136, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW je Anlage
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Großkampfenberg - 0052 - 31, Großkampfenberg - 0052 - 32, Großkampfenberg - 0052 - 323, Großkampfenberg - 0052 - 324, Großkampfenberg - 0052 - 325, Großkampfenberg - 0052 - 326, Großkampfenberg - 0052 - 330, Großkampfenberg - 0052 - 345, Großkampfenberg - 0052 - 346, Großkampfenberg - 0052 - 347, Großkampfenberg - 0052 - 348, Großkampfenberg - 0052 - 373, Großkampfenberg - 0052 - 375, Großkampfenberg - 0052 - 379, Großkampfenberg - 0052 - 380, Großkampfenberg - 0052 - 64

Lfd. Nr.	Anlage
0	Inhaltsverzeichnis, Projektkurzbeschreibung, Übersicht der Standort- und Anlagendaten
1	Formulare 1.1, 1.2, Anlage zu Formular 1.2, Beiblatt des Antragstellers zu Formular 1.1 und 1.2, Formular Mitteilungen zur Betriebsorganisation nach § 52a BImSchG Herstellerinformation zu „Abschätzung der Herstellungskosten“, „Abschätzung der Rohbaukosten“, „Abschätzung der Rückbaukosten“ Anlage: Antrag auf Rodung/Waldumwandlung Anlage: Antrag Forstrecht – Rodungsflächen Bilanzierung
2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
3	Formular 3 – Anlagendaten - Herstellerinformation zu „Allgemeine Spezifikation“, „Übersichtszeichnung“, „Übersichtszeichnung Gondel“, „Übersichtszeichnung Fundament“
4	Formular 4 – Gehandhabte Stoffe, Herstellerinformation zu „Angaben zu wassergefährdenden Stoffen“, „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Sicherheitsdatenblätter
5	Formular 5.1 und 5.2 – Einleiterdaten / Emissionsdaten / Energiebilanz Herstellerinfo Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse (mit Energiebilanz)
6	Formular 6.1 und 6.2 – Emissionsquellen Schattenwurfprognose der Firma Windtest Grevenbroich GmbH vom 26.10.2016 Schattenwurfmodul NorthTec – Erläuterungen, Option Schattenwurfmodul NorthTec Detailkarten der Ortschaften zum Schattenwurf
7	Formular 7 – Lärmrelevante Aggregate Schallimmissionsprognose der Firma Windtest Grevenbroich GmbH vom 27.10.2016
8	Formular 8 – Störfall-Verordnung Herstellerinformation „2015-04 Störfallverordnung“
9	Formular 9.1, 9.2 und 9.3 – Abfall/Abwasser Herstellerinformation „Angaben zum Abfall“
10	Formular 10.1, 10.2 und 10.3 – Arbeitsschutz Herstellerinformation „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“ (Vollständige Dokumentation siehe CD-ROM): Herstellerinformation zu „Evakuierungsplan“, „Firmenhandbuch Arbeitsschutz“, „Service Lift“, „Fallschutzsystem“ und „Service Kran“
11	Formular 11.1 und 11.2 - Brandschutz Herstellerinformation „Allgemeine Spezifikation zur Rauch- und Wärmemeldeanlage“, „Generischer Brandschutz“, „Blitzschutzsystem“

12	<p>Formular 12 – Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Fachgutachten Fledermäuse des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 10. Mai 2016</p> <p>Option Fledermausschutz NorthTec</p> <p>Fachgutachten Avifauna des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 18. Mai 2016</p> <p>Raumnutzungsanalyse Rotmilan – Ergebnisbericht zu der im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchung des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 18. Mai 2016</p> <p>Fachbeitrag Artenschutz des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 31. Mai 2016</p> <p>Studie zur FFH-Vorprüfung des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 17. Mai 2016</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 20. Mai 2016</p> <p>Nachtrag im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Büro „Ecoda Umweltgutachten“, 08.09.2016</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II „Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (LBP II) des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 15. Dezember 2016</p>
13	<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Ansprechperson, Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung</p> <p>Anlage 3 Fließbild mit Herstellerinformation „Prinzipieller Aufbau und Energiefluss“</p>
14	<p>Pläne & Karten</p> <p>Übersicht WP Arzfeld West auf TK mit Abständen zwischen WEA & zur Wohnbebauung (1:10.000)</p> <p>Übersichtskarte WP Arzfeld West auf TK (1:25.000) und TK (1:5.000)</p> <p>Übersichtskarte WP Arzfeld West auf LB (1:7.500) und LB (1:5.000)</p> <p>Detailplan WEA 1, 2, 3 und 4 - Lageplan mit Abstandsfläche auf LB (1:2.000)</p> <p>Übersichtskarte WP Arzfeld West auf FK (1:7.500) und FK (1:5.000)</p> <p>Detailplan WEA 1, 2, 3 und 4 - Lageplan mit Abstandsfläche auf FK (1:2.000)</p> <p>Übersichtskarte Rodungsflächen WP Arzfeld West auf LB (1:5.000)</p> <p>Detailplan WEA 1,2 ,3 und 4 - Rodungsflächen auf LB (1:2.000)</p> <p>Geländeschnitte und Aufsicht WEA 1, 2, 3 und 4 - (1:500/1.000)</p> <p>Detailpläne zur verkehrlichen Erschließung der WKA während der Bauphase</p>
15	<p>Bauantragsunterlagen, Formular Antrag auf Baugenehmigung, Eigentümerverzeichnis, Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung, Formular Betriebsbeschreibung, Grenzabstandsrechnung, Rückbauverpflichtungserklärung, Bauvorlageberechtigung, Angaben zum Turbulenzgutachten</p>
16	<p>Luftfahrthindernis - Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses</p>
17	<p>Hinderniskennzeichnung</p> <p>Herstellerinformation zu „Tages- und Nachtkennzeichnung an Windenergieanlagen“, „Notbeleuchtung an Windenergieanlagen“, „Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät“</p>
18	<p>Eiswurf - Anmerkungen zum Eiswurf und Eisfall, Herstellerinformation „Information zu Eisansatz an Vestas Windenergieanlagen“, Allgemeine Spezifikation Blade Control, Type Certificate Blade Control, Gutachten Blade Control Ice Detector, Gutachten Integration Blade Control Ice Detector, Übersetzung Typzertifikat Blade Control, Stellungnahme Hersteller Eiserkennungssystem, Email zur Nummerierung des Typenzertifikats</p>
19	<p>Umweltverträglichkeitsstudie des Büros „Ecoda Umweltgutachten“, Stand 20. Mai 2016</p>
20	<p>Inhaltsverzeichnis zur Typenprüfung, CD mit Typenprüfung</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahme zur Turmberechnung</p> <p>Prüfbericht zur Typenprüfung Turm</p> <p>Prüfbericht zur Typenprüfung Fundament ohne Auftrieb</p>

Antragsteller:	ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V136, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW je Anlage
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Großkampfenberg, Flur 52, Flurstücke Nr. 31, 32, 64, 323, 324, 325, 326, 330, 345, 346, 347, 348, 373, 375, 379 und 380

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

LBM Rheinland-Pfalz,
Fachgruppe Luftverkehr Hahn
Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2, 54673 Neuerburg

Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld
Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld

Amt 06 – Bauen und Umwelt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Naturschutzbehörde

Amt 04 - Denkmalschutz
Untere Denkmalschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.
Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen ohne die Anlage 12 und 19 – Teilbereich Natur- und Artenschutz, Umweltverträglichkeitsstudie); für die Untere Naturschutzbehörde ist eine Ausfertigung mit der Anlage 12 und 19 beigefügt.
Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Richard Schons